

Stadt Bad Wildbad Landkreis Calw

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16.12.2025 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.12.1996 beschlossen:

§ 1

§ 5 – Steuersatz – wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund in den Kalenderjahren wie folgt:

2026: 120,00 €.

2027: 132,00 €

ab 01.01.2028: 144,00 €

Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 in den Kalenderjahren wie folgt:

2026: 612,00 €

2027: 684,00 €

ab 01.01.2028: 744,00 €

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund in den Kalenderjahren wie folgt auf:

2026: 240,00 €

2027: 264,00 €

ab 01.01.2028: 288,00 €

für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund in den Kalenderjahren wie folgt auf:

2026: 864,00 €

2027: 960,00 €

ab 01.01.2028: 1.044,00 €

Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt in den Kalenderjahren wie folgt:

2026: 408,00 €

2027: 456,00 €

ab 01.01.2028: 480,00 €

Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Bad Wildbad, den 16. Dezember 2025

Marco Gauger
Bürgermeister